Die Reform des Judenthums.

Ein Organ für die Rabbiner-Versammlung Deutschlands.

Herausgegeben von deren Mitgliedern A. Adler und H. Wagner.

№ 10. Mannheim, den 3. Juni 1846.

„Die Reform des Judenthums“ erscheint wöchentlich einmal in einem ganzen Bogen. — Der vierteljährliche Pränumerationspreis ist 24 Ngr. — fl. 1. 24 kr. Alle Buchhandlungen Deutschlands sowie die Großh. Bad. Postämter nehmen zu diesem Preise Bestellungen an. — Bei den auswärtigen Postämtern erhöht sich der Preis um den jeweiligen Postaufschlag.

Inhalt.

Verständigung und Mittheilung.

Commissionsbericht über die religiöse Stellung der Frauen im Judenthume.

Referent Dr. Einhorn.

(Schluß.)

Auch das Commissionsmitglied Herr Dr. A. Adler will weder im biblischen, noch rabbinischen Judenthume die religiöse Stellung des weiblichen Geschlechtes aus einer geringern Schätzung der weiblichen Natur hervorgegangen wissen und macht für seine Ansicht Folgendes geltend: Die Bibel lasse Mann und Weib aus ein und demselben Stoffe hervorgehen, gebiete die Ehe nicht um der Fortpflanzung willen, sondern weil die beiden, geschlechtlich verschiedenen Personen erst in ihrer Gemeinschaft eine vollständige Persönlichkeit — והיו לבשר א — bilden, stelle die Erzmütter als sittliche Muster auf und lasse endlich auch das Heil Israels sehr oft von Frauen kommen. Die Talmudisten wissen ebenfalls die weibliche Natur in hohem Grade zu würdigen; denn sie faßten die Ehe in dem herrlichen Spruche האיש מחזיר על אבידתו gewiß in ihrer erhabensten Bedeutung auf, weßhalb auch dem Hohenpriester am Versöhnungstage der Besitz einer Frau zur unerläßlichen Pflicht gemacht werde; betrachten weibliche Tugendhaftigkeit als den Grund der Erlösung aus Egypten, leiteten religiöse Vorschriften vom Verhalten Channa's ab und anerkannten den hohen Einfluß der Mütter auf die Bildung der Kinder. Die Geschichte bewähre in gleicher Weise die Anerkennung der weiblichen Würde im Judenthume. Nie wären israelitische Frauen, wie sonst im Oriente und selbst bei Griechen und Römern, in abgesonderte Zimmer als ihre ausschließliche Aufenthaltsorte zurückgewiesen worden. Mißehen gehörten unter Israeliten stets zu den größten Seltenheiten, und habe man bei Heirathen vorzüglich auf Unbescholtenheit der Person und eine edle Familie gesehen. Das Gesetz scheine allerdings mit der vollkommenen Anerkennung der Frauenwürde im Widerspruche; allein nicht das Gesetz, welches das Leben nahm, wie es war und innerhalb desselben regelte und ordnete, sondern gerade die Hagada, welche die weibliche Natur in hohem Grade würdigt, sei lebendiger, gestaltender und treibender Geist des Lebens und der Geschichte; die Hagada beträfe das Judenthum, das Gesetz die Judenheit. Ja selbst die religiös-gesetzliche Stellung der Frauen müsse vom Standpunkte des alten Judenthums aus, als eines religiös-nationalen, wo Staat und Religion in ein und denselben Begriff zusammenfallen, beurtheilt werden. Es knüpften nämlich die staatlichen Elemente im Religionsstaate an die volksbildenden, geschichtlichen Entwicklungen an, während die rein religiösen Elemente nur auf das Ewige und Allgemeine im Menschen sich bezögen. Können nun aber die Frauen dem Staate nur insofeyne angehören, als das patriarchalische Element bleibender Gehalt desselben ist, nicht aber zu solchen Religionsvorschriften verpflichtet werden, die

den Staat in seinem ausgedehntern Charakter zum Objekte haben; so läge der Grund sehr nahe, warum man dieselben von den, an eine bestimmte Zeit gebundenen Geboten, denen gewöhnlich ein geschichtliches und somit staatliches Element zu Grunde liegt, freisprach. Freilich bewähre sich dieses Prinzip nicht in allen einzelnen Institutionen; das widerlege aber noch nicht die Behauptung, daß die Frauen ursprünglich nur von jenen Religionspflichten befreit würden, die ihre Entstehung lediglich nationalen Elementen verdanken. Das Judenthum erkenne sonach in dem weiblichen Geschlechte die Würde der Persönlichkeit und hielte dasselbe zu allen religiösen Uebungen verpflichtet, welche die Heiligung der Person als solcher erzielen, seine Dispensation bloß auf solche Gesetze beschränkend, die entweder geschichtliche Momente vergegenwärtigen, die Religion über das Stadium der Persönlichkeit erheben und sie zum Gemeingute der Gesammtheit machen, oder auch an und für sich das Einbilden der Religiosität in die Gesammtheit als solche zum Zwecke haben.

Welcher dieser verschiedenen Ansichten aber die hochwürdige Rabbinerversammlung auch immerhin den Vorzug geben mag; darüber, daß die religionsgesetzliche Stellung der Frauen eine Aenderung erleiden müsse, wird hoffentlich nur eine Stimme unter den Mitgliedern derselben herrschen. Man mag über die von Bibel und Talmud dem Weibe angewiesene religiöse Stellung, diesen oder jenen Grund sich denken und namentlich auf dem Boden des Letzteren, den sogenannten treibenden Geist der Hagada oder den starren der Halacha als vorherrschend bezeichnen; so viel ist gewiß, daß das religiöse Bedürfniß der Gegenwart nicht mit der bloßen Triebkraft, sondern nur mit dem, was diese eben hervortreibt, sich begnügen kann, und der Würde der Frauen in religiöser Hinsicht durch eine bloß theoretische, der Gesetzlichkeit entbehrende Anerkennung eben so wenig ein Genüge geschieht, als den Israeliten z. B. in bürgerlicher Hinsicht mit den bloßen Versicherungen ihrer Emancipationsfähigkeit, ohne doch in der That emancipirt zu werden. Es ist fruchtlos, darüber zu streiten, warum die religiöse Stellung eine verkümmerte sei, wenn man diese Verkümmerung selbst weder in Abrede stellen kann, noch mit dem gegenwärtigen Religionsbewußtsein verträglich findet. Die Rabbinen waren auf ihrem Standpunkte zur systematischen Ausschließung des weiblichen Geschlechts von einem bedeutenden Theile religiöser Pflichten und Rechte allerdings vollkommen berechtigt, und das arme Weib durfte sich über die Vorenthaltung hoher, geistiger Wohlthaten nicht beklagen, weil man glaubte, Gott selbst habe das Verdammungsurtheil über es ausgesprochen; es durfte sich bei so vielen kränkenden Zurücksetzungen im bürgerlichen Leben nicht einmal darüber beschweren, daß man ihm auch das Gotteshaus so gut wie verschlossen hielt, daß es sich von den Rabbinen die Erlaubniß zur täglichen Aussprechung des israelitischen Glaubensbekenntnisses als ein Almosen erbetteln mußte, ihm weder am Religionsunterrichte, noch an gewissen heiligen Elternpflichten ein Antheil gegönnt, der Vollzug heiliger Religionshandlungen bald erlassen, bald untersagt, und endlich durch die tägliche Benediction für das Glück, kein Weib geworden zu sein, im Hause Gottes die bitterste Kränkung zugefügt wurde. Erscheint ja dieß Alles noch sehr gelinde gegen die Verhandlungen eines mittelalterlichen christlichen Conzils darüber, ob das Weib eine Seele hätte! Für unser religiöses Bewußtsein hingegen, das allen Menschen einen gleichen Grad natürlicher Heiligkeit zugesteht und für welches die deßfallsigen Unterscheidungen in der heiligen Schrift nur relative und momentane Geltung haben, ist es heilige Pflicht, die vollkommene religiöse Gleichstellung des weiblichen Geschlechts mit allem Nachdrucke auszusprechen. Das Leben, das stärker ist als alle Theorie, hat in dieser Rücksicht freilich schon gar Manches gethan; allein zur vollkommenen Gleichstellung fehlt noch sehr Vieles, und auch das Wenige, das bereits geschehen, entbehrt immer noch der gesetzlichen Kraft. Es ist somit unseres Berufes, die gleiche religiöse Verpflichtung und Berechtigung des Weibes, in so weit dieß möglich, als gesetzlich auszusprechen, wozu wir ganz dieselbe Befugniß haben, welche die Synode unter R. Gerschom vor 800 Jahren bei ihren neuen religiösen Anordnungen zu Gunsten des weiblichen Geschlechtes in Anspruch nahm. Wenn der Talmud hinsichtlich des מזוזה-Gebots ausruft: גברי בעי חיי נשי לא בעי חיי; so wollen wir diesen Grundsatz in einem weit höhern Sinne, in Bezug auf das religiöse Leben, in Anwendung bringen und so unserer Religionsgemeine Kräfte zuführen, die ihr nur zu lange entfremdet blieben. Hingegen soll auch auf Seiten des Weibes jene religiöse Bevorzugung nicht mehr stattfinden, die der Talmud (Nidda 45b) gegen die Ansicht des Rabbi Simon hinsichtlich des Beginnes der religiösen Mündigkeit dem weiblichen Geschlechte, weil bei demselben die geistige Reife früher eintreten soll, einräumt, sondern für Knaben und Mädchen die religiöse Mündigkeit mit dem zurückgelegten 13. Lebensjahre beginnen.

Die Commission legt sonach, hochgeehrte Herren, Ihrer Prüfung folgende Anträge vor:

Die Rabbiner-Versammlung wolle das weibliche Geschlecht als religiös gleich verpflichtet und berechtigt mit dem männlichen erklären und demgemäß als gesetzlich aussprechen:

1) Daß die Frauen auch zu solchen Religionshandlungen, welche an eine bestimmte Zeit gebunden sind, in wie ferne diese Handlungen für unser religiöses Bewußtsein überhaupt noch Kraft und Leben besitzen, verpflichtet seien;

2) daß das weibliche Geschlecht alle Pflichten gegen Kinder in gleichem Maße wie das männliche zu erfüllen habe;

3) daß weder dem Ehemanne, noch dem Vater das Recht zukomme, eine religiös mündige Tochter oder Gattin von ihrem Gelübde zu entbinden;

4) daß von nun an die, in der religiösen Beeinträchtigung des Weibes begründete Benediktion שלא עשני אשה wegfalle;

5) daß das weibliche Geschlecht von Jugend auf zur Betheiligung am Religionsunterrichte und öffentlichen Gottesdienste verpflichtet und in letzter Beziehung auch zum Minjan zähle, und endlich

6) daß für beiderlei Geschlechter die religiöse Mündigkeit mit dem Alter von dreizehn Jahren ihren Anfang nehme.

Hinsichtlich dieser Vorschläge findet zwischen den Commissionsmitgliedern eine Meinungsverschiedenheit lediglich in Bezug auf den dritten Antrag statt, dem Herr Dr. S. Adler deßhalb seine Zustimmung versagt, weil, wie er glaubt, die religiös mündige Tochter schon auf rabbinischem Standpunkte durch den Vater von ihrem Gelübde nicht (?) entbunden werden kann; die Berechtigung des Mannes aber, seine Gattin von einem Gelübde zu entbinden, lediglich auf der bürgerlichen Unselbstständigkeit des Weibes beruht, die mit religiösen Verpflichtungen und Befugnissen gar nichts zu schaffen hat.

Hoppstätten, den 12. Mai 1846.

Einhorn.
S. Adler.
A. Adler.

Polemik.

Sendschreiben eines Rabbiners an die Rabbiner-Versammlung zu Frankfurt a. M. 1846 rc. rc.

(Fortsetzung.)

Wir werden nun aber sehen, daß Herr R. auch in seiner Heimath, in der Vergangenheit, fremd ist und sich nicht zurecht zu finden weiß, sobald es sich nicht mehr darum handelt, irgend eine Jahrzahl näher zu bestimmen, oder ein einzelnes Faktum genauer zu konstatiren, sondern um die wissenschaftliche Auffassung derselben und Ergründung dessen, was sie für die Gegenwart und als Moment in derselben ist.

Der zweite Brief in der Broschüre, der im Hebräischen 24 S. (von S. 4—29) im Deutschen 35 S. (von S. 6 bis 38) einnimmt, ist an die zweite Rabbiner-Versammlung gerichtet und theilt mit, was Herr R. in der Rabb.-Vers. vorgebracht hätte, wenn ihn nicht die in Nr. 1 dieser Wochenschrift schon mitgetheilten Gründe vom Erscheinen in derselben abgehalten hätten. Das Hauptthema des Briefes bildet die Frage, ob wir das Recht haben Etwas zu ändern an dem, was in ganz Israel verbreitet oder Etwas auszureißen, was seit langer Zeit gepflanzt ist? Diese Frage wird dann erörtert, oder soll es wenigstens werden, nach den Grundsätzen der Tradition, nach der Lehre der heil. Schrift, nach den Prinzipien der Moral und endlich nach den Ergebnissen des reflektirenden, gesunden Menschenverstandes. Wir könnten allerdings dieser Frage eine andere entgegensetzen, ob denn das, was seine Verbreitung in Israel gefunden hat und von der früheren Zeit auf dem Gebiete unseres rituellen Lebens gepflanzt wurde, auch noch für die künftige Generation erhalten werden kann, ob es nicht vielfach in Widerspruch gerathen ist mit dem, was die Geschichte als Resultat der ganzen Vergangenheit in allen Lebensrichtungen herausarbeitete, ob der Geist, der nicht mehr blind gehorchen, sondern das, was ihm zugemuthet wird, selbst prüfen will, der die Gesetze, die ihm vorgeschrieben werden, nicht als ein ihm Fremdes aufnehmen, sondern seinem innersten Innern aneignen, d. h. zu seinem eigensten Eigenthume machen will, es sich fernerhin will gefallen lassen, eine Fleischspeise als von Gott zu genießen verboten zu betrachten, wenn mit einem milchigen Kochlöffel darin herumgerührt wurde, weil in der heiligen Schrift das Gesetz: „Du sollst kein Böckchen in der Milch seiner Mutter kochen," drei Mal vorkömmt, oder als eine Gott mißfällige Handlung ansehen wird, einen Leuchter auch ohne brennendes Licht von seiner Stelle wegzurücken, weil die heilige Schrift am Sabbat Feuer anzuzünden verbietet, oder eine religiöse Pflicht darin sehen wird, sich vor den Talmudisten den nach mannigfaltigen Bestimmungen verfertigten Schuh von der kinderlosen Schwägerin ausziehen und vor sich ausspucken zu lassen, wobei aber die Talmudisten den Speichel untersuchen müssen, ob es auch der rechte ist, und dies Alles, weil die Schrift für die damalige Verfassung dem Schwager zur Pflicht machte, seine kinderlose Schwägerin zu ehelichen? ob überhaupt der Geist der Zukunft sich damit begnügen wird, daß man ihm die Religion, von der er ganz

durchdrungen sein will, zu bloß Aeußerlichem herabziehe und sie ihm in einer endlosen Tabelle von haarscharfen Bestimmungen wie auf einem Präsentirteller servire? Ob der Geist, der sich mit dem Germanenthum innigst vermählte und darum innerhalb desselben seinen besseren Inhalt zu entfalten sich von dem Lenker der Weltgeschichte berufen weiß, sich wird zwingen lassen, nach einem Lande und einer priesterlichen, auf dem Opferkultus beruhenden Verfassung zu seufzen und sich zu sehnen, in welchem und welcher er sich jetzt, in dem Momente, wo er die Seufzer ausstößt, eben so fremd und beengt fühlen müßte wie eine, nach späterer kabbalistischer Anschauung, in einen fremden Körper hineingefahrene Seele? Wir könnten allerdings der Frage des Herrn R. diese Fragen mit um so größerem Rechte entgegenstellen, als wir uns auf diese Weise auf dem Gebiete des Lebens befänden, auf welches die Schrift, wenigstens nach der Ansicht des großen Maimonides und auch der Rabbinen — לא ניתנה התורה למלאכי השרת — stets ihr Auge gerichtet hat, und auf welchem, wie Herr R. dieß selbst wird eingestehen müssen, die Tradition sich entwickelte, von welchem aber die Rabbinen der späteren Zeit, was Alle, die die Geschichte des letzten Jahrhunderts kennen, bezeugen werden, gar weit entfernten; aber wir wollen Herrn R. nicht in Verlegenheit bringen und lieber zu ihm in seine Heimath kommen. Wir gestehen, daß jetzt wir dabei in Verlegenheit kommen, nicht weil wir etwa uns nicht in dieser Heimath zurecht fänden, sondern weil Herr R. soviel — spricht und so wenig sagt, so ein pèle mèle und wenig zur Sache gehörendes vorbringt, daß es sehr schwer fällt, ihn an einem Punkte, der von Wichtigkeit wäre, festzuhalten.

„Bekannt ist's," beginnt er, „daß das geschriebene und überlieferte Gesetz von ausgezeichneten Lehrern, ausgezeichneten Schülern u. s. w. gelehrt wurde, bis zu den Tanaiten, dem gemäß, wie die Reihenfolge in Abot Kap. 1 und 2 aufgezählt ist." „Bekannt ist" — wo? Bekannt ist, daß eine solche Reihenfolge in Abot aufgezählt wird, daß die Rabbinen in einer solchen Anschauung von einer ununterbrochenen Traditionskette lebten, daß aber die Rabbinen mit der Geschichte der Jahrhunderte des zweiten Tempels nicht vertraut waren, daß eine solche ununterbrochene Kette sich geschichtlich nicht nachweisen läßt und einer wahren historischen Kritik widerspricht *), was allerdings der Tradition als solcher keinen Abbruch thut, weil es bei ihr durchaus nicht auf die Personen, die sie gelehrt haben, ankömmt, sondern darauf, daß sie den wahren Geist der Schrift fortpflanzte, was wir ihr gegen unsern Freund Holdheim zugestehen, wohl aber die Grundveste, worauf Herr R. und die starre Orthodoxie, die sich selbst nicht mehr versteht, bauen wollen, erschüttert.

Von diesen ausgezeichneten Lehrern soll nun bis auf R. Ami und R. Aschi die Torah ausgegangen sein, so daß man sich nach ihren Aussprüchen in allen religiösen Beziehungen gerichtet, und an sie mit allen zweifelhaften Fragen gewendet habe. Nur Schade, daß unzählige Stellen im Talmud uns beweisen, daß dem nicht so war, und daß die Mittel, welche diese allerdings ausgezeichneten Lehrer anwendeten und unter den damaligen Verhältnissen anwenden mußten, nicht der Art sind, daß sie uns von der ewigen Wahrheit ihrer Aussprüche überzeugen könnten. Pesachim 66a wird ausdrücklich erzählt, daß man zur Zeit Hillels nicht einmal gewußt habe, ob das Pesachlamm am Sabbat dargebracht werden dürfe, an welcher Stelle allerdings auch die ausgezeichnetsten späteren Rabbinen eine höchst naive Unwissenheit in Bezug auf die Geschichte des talmudischen Zeitalters beurkunden. In Ediot K. 5, 6 ist ersichtlich, daß Akabjah ben Mahalalel, den Herr R. in einer Abhandlung im Kerem Chemed irrthümlich in spätere Zeit setzt, der aber gewiß vor 30 nach der gew. Z. r. lebte, gegen die Beschlüsse des Sanhedrin lehrte. Rosch Haschanah 25a liefert einen unwiderlegbaren Beweis, daß Gamaliel II. den furchtbarsten Gewissenszwang ausübte. R. Jehoschua nämlich, ein äußerst trefflicher Charakter, konnte mit der Festtagsbestimmung des Gamaliel nicht übereinstimmen. Dieser drohte ihm, ohne ihn überzeugt zu haben mit dem Bannstrahle, wenn er nicht an seinem (R. Jehoschua's) Versöhnungstage in Werktagskleidern mit Geld und Stock vor ihm erscheine. R. Jehoschua empfand darüber die tiefste Gewissensqual, bis R. Akiba ihn überzeugte, daß man sich nur nach den vom Nasi, wenn auch irrthümlich bestimmten Festtagen, zu richten habe. Chananja der Neffe des R. Jehoschua nahm selbstständige Kalenderbestimmungen außerhalb Palästinas vor (vergl. Berachot 63a), R. Jehuda der Enkel Gamaliels schickte zwei Rabbinen ihm nach, die immer seinen religiösen Entscheidungen widersprachen und durch Androhung des Bannstrahles ihn zum Widerruf zwangen. Daß der Nasi nicht immer vom ganz gemeinen Ehrgeize frei war, beweißt die Erzählung in Horajot 13b, daß R. Simeon der Sohn Ga-

*) Der in Abot 1, 2 erwähnte שמעון הצדיק ist weder der erste noch der zweite dieses Namens, wie ältere und neuere Geschichtschreiber und Kritiker annehmen, sondern Simon, der Hasmonäer (vergl. 1. Makkab. 14, 14 und 35) und geht demnach die ganze Traditionskette vom Schlusse des Kamons an bis dahin auseinander, wie wir das in einem besonderen Aufsatze beweisen werden.

maliels eifersüchtig war, weil die Schüler auch vor R Meir und R. Natan, wenn sie in's Lehrhaus traten, aufstanden, und diese Sitte darum abbrachte. Auch später, als an die Stelle der paläſtinensischen Schulen die babylonischen traten, waren die Mittel, die man zur Durchsetzung der Ansichten anwendete, nicht immer gerade solche, die für deren innere Wahrheit zeugen. Aus unzähligen Stellen im Talmud geht hervor, daß man im parthischen Reiche die furchtbarste Despotie in der Beziehung ausübte. Sanhedrin 5a und Chetubot 10a beweisen, daß der Stock häufig gebraucht wurde, der seinen Zweck auch nicht verfehlte. R. Anan, ein sonst ganz wackerer Gelehrter, erlaubte sich in einem Schreiben R. Huna als Freund anzureden, worauf dieser seinen Schüler mit Androhung des Bannstrahles höchst entehrende Aufträge für R. Anan gab. Wir sind weit davon entfernt, diesen Männern, denen wir viel Herrliches und Großes zu verdanken haben, einen Mackel anheften und sie bei der Nachwelt anklagen zu wollen; wir freuen uns überhaupt mehr, wenn sich uns die Gelegenheit darbietet, das lautere Gold aus den Schachten der Vergangenheit der Gegenwart herbeizuholen; das darf uns aber nicht abhalten, daß wir uns mit der ganzen Männerwürde dagegen auflehnen, wo man uns als gemeine Sklaven an den Triumphwagen vergangener Zeiten festknüpfen will — auch nach den Pfützen muß in den Schachten häufig gesucht werden, weil sie dem Fahrer leicht verderblich werden können.

Es ist daher natürlich, daß überall die religiösen Entscheidungen der Hauptschule aufgenommen wurden, weil sie nämlich aufgenommen werden mußten. Und dennoch waren selbst diese Mittel nicht immer hinreichend, weil der bessere Sinn des Volkes sich dagegen sträubte, so z. B. hat es sich den Genuß des Oels von Heiden nicht verbieten lassen und daher den Enkel des R. Jehuda Hanasi II gezwungen, dies Verbot wiederum aufzuheben (vergl. Abodah sorah 36a). Es ist auch natürlich, daß selbst, als das Geonat aufgehört hatte, nirgends, mit Ausnahme des Karaismus, Jemand wagte, sich über irgend eine rabbinische Satzung hinauszusetzen, da der Bannstrahl eine furchtbare Gewalt in der Hand der Rabbinen war, die die Macht hatten, ihn gegen Jedermann zu schleudern, der eine Geringschätzung gegen sie oder eine ihrer Anordnungen sich zu Schulden kommen ließ.

Wir wollen, um dieß Herrn R. recht anschaulich zu machen, die Stellen aus dem Schulchan Aruch hierhersetzen, die die Folgen des Bannes für den damit belegten, einige Fälle, wodurch Jemand ihn sich zuzog, und wer ihn auszusprechen hatte, behandeln. Joreh Deah 334, 2: Wer mit Niddui, dem geringeren Grade, belegt ist, in dessen vier Ellen darf man nicht weilen, mit dem darf man nicht essen und nicht trinken, und den darf man zu keiner religiösen Handlung zuziehen, bei welcher zehn Personen gegenwärtig sein müssen; er selbst darf sich Nichts waschen lassen, sich nicht rasiren, keine Schuhe anziehen, er muß vielmehr wie ein Leidtragender herumgehen. Stirbt er, so läßt das Bet-din einen Stein auf seinen Sarg legen, und dürfen die Verwandten um ihn keine Trauer tragen. Das Bet-din hat aber auch das Recht, die Beschneidung seiner Kinder zu verbieten, ihm das Begräbniß zu versagen, seine Kinder aus der Schule, seine Frau aus der Synagoge zu stoßen. Der Niddui wird ausgesprochen über den, der einen Gelehrten schmäht, auch nach dessen Tode, einen Boten des Bet-din schmäht, eine Satzung der Sofrim geringschätzt, den zweiten, nicht in der Schrift bestimmten Feiertag entweiht, am Rüsttage des Pesach nach Mittag arbeitet, der Metzger, der das Schlachtmesser nicht dem Rabbiner vorzeigt, ferner über den, der eine religiöse Entscheidung von sich gibt, in dem Orte wo sein Lehrer wohnt. Nebst dem Bet-din darf jeder Gelehrte den Nidui aussprechen, wenn ein Idiot sich ungebührlich gegen ihn benimmt, wenn dieser auch vorher nicht gewarnt wurde, auch selbst, wenn keine Zeugen gegenwärtig sind; jedoch darf der Gelehrte in diesem Falle es übersehen. Wenn aber eine Beschimpfung öffentlich gegen ihn stattgefunden hat, so ist es seine Pflicht, wie eine Schlange auf Rache zu trachten, bis er um Verzeihung gebeten worden ist (das. 246). Wenn nach 30 Tagen des Niddui der Cherem über Jemanden verhängt wurde, so durfte man ihn nur knapp ernähren, aber ihm keinen Unterricht ertheilen." Daß bei einer solchen Lage der Dinge der Talmud bald allgemeine Verbreitung finden mußte, und nicht leicht in den Gemeinden Opposition gegen ihn gemacht werden konnte, noch von den Rabbinen selbst ein Widerstand gegen ihn möglich war, muß wohl von allen Seiten zugestanden werden. Wir sind jedoch nicht der Ansicht, daß menschliche Gewalt und sei sie auch noch so bedeutend, hinreicht, eine Richtung auf lange Zeit aufzudrängen, wenn sie nicht von der Macht der Wahrheit getragen und unterstützt wird. Wir sind daher auch überzeugt, daß der Rabbinismus, trotz den furchtbaren Bannstrahlen, die ihm zu Gebote standen, nie zur allgemeinen Herrschaft im Judenthume hätte gelangen können, wenn er nicht die konsequente Fortbildung des Mosaismus in der dem Mittelalter gemäßen Fortbildung wäre; aber um zu dieser Einsicht zu gelangen, bedarf es wahrlich nicht der weitläufigen geschichtlichen Exposition des Herrn R. und nützt sie auch Nichts. Wer nicht diesen Glauben an die Weltgeschichte, d. h. an das Walten des göttlichen Geistes in ihr hat, für den ist diese

Exposition an und für sich fruchtlos, und wer im Rabbinismus einen Widerspruch mit der Idee des Judenthums sieht, wird gerade aus der allgemeinen Geltung desselben, die sich äußerlich allerdings aus der erwähnten Gewalt der Rabbinen erklären läßt, so wie sie ja auch gerade da zu schwinden anfing, als den Rabbinen dieser Einfluß genommen wurde, lieber den Schluß ziehen wollen, daß auch die Lüge auf eine lange Zeit in der Geschichte zur Existenz kommen kann, als daß er seine anderwärts gewonnene Ueberzeugung aufgibt. Man muß ohne dies mit den Beweisen aus der Geschichte vorsichtig sein, da ja auch das Heidenthum und das Christenthum dem Judenthume gegenüber ihre Geschichte haben — die leere Reflexion und das bloße Raisonniren ist überhaupt zu ohnmächtig, um Etwas zu beweisen. Nur die Idee des Rabbinismus muß herausgearbeitet werden, und sie müßte durch sich selbst Zeugniß geben von ihrer inneren ewigen Wahrheit. Wie aber diesen Herren die Religion überhaupt, so ist ihnen auch der Rabbinismus nur etwas Aeußerliches — mit einem hölzernen Fuße, den sie ihm untersetzen, glauben sie ihn auf immer wiederum festgestellt zu haben und diese hölzernen Füße bringen sie nach langer Arbeit auch wirklich zu Stande.

Wir wollen jedoch näher eingehen auf Herrn R.'s Abhandlung, und sowohl die Irrthümer als auch die absichtliche Entstellung in derselben einzeln nachweisen. Der Zweck der Abhandlung ist darzuthun, daß wir kein Recht haben, Etwas, was eine allgemeine Verbreitung in der Judenheit gefunden hat und was in derselben durch die Geschichte sanktionirt ist, aufzuheben oder abzuändern. Es wird dabei nicht auf den Inhalt des allgemein Verbreiteten und geschichtlich Gestalteten eingegangen, um dessen innere Wahrheit nachzuweisen, sondern nur gezeigt, wie einerseits diese allgemeine Verbreitung und geschichtliche Gestaltung stattfinden konnte und andererseits für das, was von der Rabbiner-Versammlung ausgeht, nicht erzielt werden kann. Schon hierin charakterisirt sich der Standpunkt der starren Orthodoxie die das Aeußere für das Innere nimmt, die Form als die Schöpferin des Wesens anbetet und den Schatten, den das Licht zu seiner eigenen Verherrlichung wirft, mit dem Lichte selbst verwirklicht. Sie zeigt dadurch, daß sie noch auf dem Standpunkte des alten Heidenthums sich befindet, das die Diener des alleinigen Gottes als diesen selbst verehrte und vor denselben als vor ihm knechtisch in den Staub niedersank. Sie hat den Glauben an die Wahrheit und die Zuversicht zu derselben verloren und ruft daher, wo diese erscheint, die dienenden Mächte derselben als Zeugen wider sie auf. Das was eine allgemeine Verbreitung gefunden und sich geschichtlich gestaltet hat, setzt doch einen Zustand voraus, in welchem es noch fehlte und den es geschichtlich umgestaltete. Es fragt sich nun, war der Inhalt des früheren geschichtlichen Zustandes ein wahrer oder ein falscher? War es ein falscher, so muß zugestanden werden, daß auch das Falsche und die Lüge zu einer allgemeinen Verbreitung und geschichtlichen Gestaltung gelangen können und diese Modalitäten also Nichts für die Wahrheit eines Inhalts beweisen. War er ein wahrer, so kann er doch nur, da für das Spätere auch die Wahrheit behauptet wird, ein relativ-, das heißt für seine Zeit wahrer gewesen sein; warum soll nun dieses Spätere nicht auch wiederum durch eine höhere oder entwickeltere Wahrheit aufgehoben und geschichtlich umgestaltet werden können? Es fehlen aber diesem als neu Auftretenden die Mittel, durch die es sich allgemein verbreiten und geschichtlich gestalten könnte, wird eingewendet. Wir entgegnen, wenn allgemeine Verbreitung und geschichtliche Gestaltung für die Wahrheit zeugen sollen, so muß vorausgesetzt werden, da von diesen doch nicht behauptet werden kann, daß sie ihren Inhalt erst zu einem wahren machen, daß die Wahrheit sich schon die Mittel schafft, durch die sie allgemeine Verbreitung und geschichtliche Gestaltung findet. Wenn wir nun die Ueberzeugung einer Wahrheit in uns tragen, so haben wir zugleich auch die Zuversicht in uns, daß sie sich diese Mittel schafft, und daß diejenigen, welche erst nach diesen fragen und diese als Kriterien der Wahrheit und Unwahrheit gebrauchen, eben so wenig mehr sich selbst verstehen als sie von der Macht der Wahrheit auch nur die geringste Ahnung haben.

Wenn Herr R. behauptet: „Die geschriebene und überlieferte Torah ist von in ihrer Zeit ausgezeichneten Lehrern, ihren ausgezeichneten Schülern bis auf die Tanaiten gelehrt worden," so ist das eine absichtliche Verdrehung. Herr R. weiß es so gut wie wir, daß der größte Theil dessen, was für הלכה למשה מסני ausgegeben wird, durchaus nicht in der Geschichte soweit hinaufreichen kann und das Gepräge einer späteren Zeit an sich trägt, daß der Inhalt des Ueberlieferten um das doppelte Maß in der kurzen Zeit zwischen Hillel, der nur 7 Regeln zur Exegese der Halacha kannte, und R. Ismael, der schon dreizehn solcher Regeln aufstellen mußte, angewachsen sein muß: warum setzt er als bekannt voraus, daß die geschriebene und überlieferte Torah vom Lehrer auf den Schüler kam, während die geschriebene Torah als ein ganzes und fertiges gelehrt wurde, die überlieferte aber gerade zu dieser Zeit erst in der Entwickelung begriffen war und durch die Thätigkeit dieser ausgezeichneten Männer sich ausbildete? Wir wissen nicht, wie die starre Orthodoxie ein

solches Verfahren nennt; in unserer Sprache heißt man das, mit dem Heiligsten sein Spiel treiben und —.

Herr R. behauptet: „Wenn ein Zweifel über ein Gesetz entstand in irgend einer Stadt oder einem Lande, so legte man ihn zur Entscheidung dem großen Gerichtshofe und den Schulen in Palästina vor,“ verschweigt aber geflissentlich, daß dieser Gerichtshof erst ein späteres Institut war, und diese Schulen einer noch viel späteren Zeit angehören.

Herr R. behauptet: „Wenn nun ein Streit entstand unter den Schulhäuptern, unter den früheren Paaren, nämlich dem Nasi und Gerichtsvorsteher, in wenigen Punkten und später in einzelnen Punkten mehr, so haben die streitenden Gelehrten bald nach Stimmenmehrheit entschieden,“ und erdreistet sich damit einer Versammlung von Rabbinern eine Unwahrheit zu sagen, die als solche jeder Anfänger im Talmudstudium schon erkennen muß. Während nämlich allerdings bis zu Hillel und Schamai nur einige Streitpunkte vorkommen, streiten deren Schüler schon wenigstens über tausend Vorschriften. Wie wäre dies aber möglich gewesen, wenn eine solche Ueberlieferung, wie Herr R. sie voraussetzt, statt gefunden hätte. Selbst der erste Streit unter den Vorstehern des Synedriums, ob man nämlich die Hand auf's Festopfer stützen darf, wäre unmöglich gewesen, wenn nicht vorher der ganze Ritus im Tempel eine lange Zeit wäre unterbrochen gewesen.

Herr R. behauptet: „Die Schulen und die Lehrer an ihrer Spitze dauerten fort in Babylonien bis zu Ende des Geonats und während dieser Zeit ging die Lehre und das Gesetz für alle Länder von Babylonien und Persien aus“ und irrt sich, da der Talmud erst zu Ende dieser Periode und zwar durch Lehrer, die von dieser Schule aus nach den verschiedenen Richtungen wanderten, seine Verbreitung in den entfernteren Theilen fand, aber weder im Talmud noch in den Schriften der früheren Geonin Spuren vorkommen, daß man sich aus den entfernteren Theilen Asien's, Afrika's und Europa's, wo auch damals schon viele Juden wohnten, wie z. B. China, Indien (mit Ausnahme von ריהודה הינדואי, vergl. auch Joma 81b) Abessinien und am Rheine an diese Schulen gewendet habe, vielmehr hat man klare Beweise, daß die wichtigsten talmudischen Vorschriften in den Gegenden, auf welche die weltliche Macht des Geonats sich nicht erstreckte, gar nicht gekannt waren.

Herr R. behauptet: „Es ist also, da nämlich die Beschlüsse überall Aufnahme fanden, kein Wunder, daß die Nasim und Schulhäupter im Verlaufe der Zeiten zuweilen gestattet haben, eine neue religiöse Einrichtung zu treffen, wenn sie nämlich eingesehen haben, daß die Erhaltung der Religion solche nothwendig macht“ und läßt sich dabei wiederum eine absichtliche Verdrehung zu Schulden kommen, da es leicht nachzuweisen ist, daß nicht zuweilen, sondern stets von Hillel bis zum Schlusse des Talmud eine Menge solcher Einrichtungen getroffen wurden.

Herr R. behauptet: „Solche neue Einrichtungen durften jedoch keiner Vorschrift der Torah oder der Tradition widersprechen als nur in rechtlicher Beziehung, und in religiöser Beziehung nur dann, wenn die Einrichtung nur ein passives Verhalten erforderte,“ und erlaubt sich hier einen Unterschied zwischen Recht und Religion, welche die damalige Zeit noch nicht kannte, zu statuiren, sowie er vergißt, daß die rabbinischen Einrichtungen vielfach selbst in positivem Widerspruch mit der wissenschaftlichen Exegese und Hermeneutik der Schrift stehen und erst der spätere Rabbinismus nach vielfacher Trübung des klaren Wortes eine solche Distinktion zwischen aktivem und passivem Verhalten durchführen konnte, was recht deutlich aus den Tosaphot Anf. כלהו נמי zu Jebamoth 30b hervorgeht.

Herr R. behauptet: „Auch die Rabbinen nach dem Schlusse des Talmuds konnten nur aus dem Grunde gegen das frühere Verbot das entwickelte mündliche Gesetz aufzuschreiben erlauben, weil dieß frühere Verbot nicht allgemein verbreitet war, da schon die früheren Schüler für sich geheim gehaltene Notizen gemacht haben,“ und gibt sich das Ansehen, als übersehe er den bedeutenden Unterschied zwischen dem Aufschreiben einiger Notizen und der Herausgabe eines ganzen Werkes, wie der Talmud ist, als sähe er nicht ein, daß gerade die früheren מגלות סתרים beweisen, wie allgemein das Verbot verbreitet war.

Herr R. sagt ferner: „Die Einrichtungen des Rabbenu Gerschon sind nur Erschwerungen und wollten nur Uebertretungen des Gesetzes vorbeugen,“ und dennoch weiß Herr R. selbst gewiß recht gut, daß durch die Aufhebung der Polygamie dem Gesetze der Leviratsehe, wie dieß vom talmudischen Standpunkte aufgefaßt wird, schnurstracks entgegengetreten wird.

Wir müssen jedoch fürchten den Leser, sogar uns selbst zu ermüden, wenn wir alle Irrthümer, denen wir bei Herr R. hier begegnen, alle Verdrehungen und Entstellungen der Geschichte und geschichtlicher Entwickelungen, deren er sich schuldig macht, aufdecken und nachweisen wollten, und wollen uns darum mit dem Vorgebrachten begnügen. Nur dann, wenn Herr R. mit einer Antikritik auftreten sollte, würden wir uns bereitwillig der sauren Arbeit

unterziehen, unsere Anklage gegen ihn durch jeden speziellen Satz seiner Abhandlung zu erhärten.

Herr R. geht nunmehr zur schriftlichen Lehre über, um aus ihr zu beweisen, daß keine Reformen vorgenommen werden können. Man ist nach dem Versprochenen zu erwarten berechtigt, daß Herr R. die ewige Geltung der mündlichen Lehre, in seinem Sinne des Talmuds, aus den Grundsätzen der Schrift nachweise, wie dieß der Talmud mit Hilfe seiner Exegese wirklich gethan hat, aber wie sehr wird man getäuscht! Da Herr R. wiederum weiter nichts vorzubringen weiß, als daß der Talmud eine ebenso lange geschichtliche Dauer für sich habe, als ihrerseits die Schrift, und wenn wir an die Schrift uns halten, weil sie eine Dauer von drei Jahrtausenden aufzuweisen habe, so existiren die Vorschriften des Talmuds schon zweitausend Jahre. Es ist wirklich gut, daß Herr R. nicht bei der Offenbarung auf Sinai gegenwärtig gewesen ist, er hätte gewiß dem ersten Gebote widersprochen, weil es kein Jahrtausend aufweisen konnte. Bezeichnend ist der Grundsatz den er aufstellt: „Jeder Punkt in der Religion sei um so werthvoller, je älter er sei הוא ברת דבר כל יקרת כפי ערך זמן קיומו שנים הרבה — wonach das Verbot die Spannader zu genießen uns wichtiger sein muß als der Versöhnungstag — herrlich die Uebersetzung des Herrn K—m.: „Die lange Aufrechthaltung eines Gesetzes zeugt von seiner Nützlichkeit und Wahrheit," wobei derselbe doch gewiß gedacht haben muß, daß die nicht Allen verständliche hebr. Sprache eine Allen nicht verständliche sei.

Herr R. führt Nehemias 8, 13 zum Beweise an, daß schon damals die beiden Neujahrstage gefeiert worden sind, obgleich diese Stelle, in ihrem geschichtlichen Zusammenhange aufgefaßt, den ganzen Standpunkt des Herrn R. als einen erlogenen und erschlichenen aufzeigt.

Herr R. polemisirt gegen diejenigen, die nur den gedeckten Tisch, שלחן ערוך nicht aber den Talmud verworfen wissen wollen, und meint auf diesem Tische befänden sich nur die Blumen des Talmuds, der Schulchan Aruch sei nur eine Sammlung, aber nicht eine Erschwerung der Gesetze. Es thut uns leid, daß Herr R. sich noch nicht die Mühe gab, zu untersuchen, wie viele Lasten der Schulchan Aruch durch seine ואנו נוהגין להחמיר .ויש מחמירין uns auferlegte und würde er gewiß sich seine Gemeinde verbinden, wenn er ausspräche, daß alle Notizen der Art, wenn sie nicht durch den Talmud geboten sind, unberücksichtigt bleiben können.

(Schluß folgt.)

Referate.

Seitdem Herr Dr. Frankel seinen bekannten Absagebrief an die Frankfurter Rabbiner-Versammlung geschrieben und dadurch mit der stabil-orthodoxen Partei sich wieder befreundet hat, gab er sich alle erdenkliche Mühe, Mittel und Wege aufzufinden, die Rabbiner-Versammlung in Mißkredit zu bringen. Hütete er sich auch direkte und offene Angriffe gegen dieselbe zu richten, so wußte er um so mehr insgeheim in allen Ecken und Winkeln die Bileams zu wecken und aufzuhetzen, die wohl Flüche und Schmähungen in reicher Fülle hervorbrachten, welche jedoch, weil ohne Zauberkraft, auch ohne Wirkung blieben. Nunmehr hat Herr Frankel einen neuen Operationsplan entworfen, der, wie er hofft, von besserm Erfolge sein werde, und dabei noch den Vortheil hat, daß er sich auf dem „historisch-positiven" ja sogar traditionellen Grunde bewegt; denn wir vermögen darin wiederum nichts anderes zu erblicken, als den Plan des klugen Bileam. Als dieser nämlich Israel nicht beikommen konnte, als sein Fluch in Segen umgewandelt wurde, gab er Balak den Rath, durch verführerische Mittel Israel zum Verrathe und Abfall zu bewegen. Ingleichen sucht nun Hr. Dr. F. das Band der Rabbiner-Versammlung zu lockern, deren einheitliches Zusammenwirken zu zerreißen und deren Mitglieder auseinander zu sprengen, indem er eine „Versammlung von Theologen" unter seine Fahne zu schaaren bemüht ist. In Nr. 20 des „Orient" läßt Herr F. an sämmtliche jüd. Theologen einen Aufruf ergehen, reich an sentimentalen Ergießungen, strotzend von direkten und indirekten Ausfällen gegen die deutsche Rab.-Vers. und deren Bestrebungen, wobei nicht vergessen wird, das Gespenst der Hierarchie, nach welcher die R.-V. trachten soll, heraufzubeschwören, um einerseits die Gemeinde davor in Furcht zu setzen, andererseits den Ehrgeiz der nicht beamteten, und folgeweise von der R.-V. ausgeschlossenen, Theologen zu stacheln, dieselben zur Theilnahme an der neuen Versammlung zu bewegen und damit wenigstens ein numerisches Uebergewicht gegen die R.-V. zu erzielen. Wäre es Herrn Frankel, wie er schon so oft vorgegeben und von neuem versichert, wirklich darum zu thun, sein Prinzip und nicht vielmehr sich selbst zur Anerkennung zu bringen, so müßte er darauf bedacht sein, den ganzen Troß seiner Anhänger und Nachtreter um sich zu schaaren, um sie geradezu in's Treffen inmitten der R.-V. zu führen, und sich so den Sieg zu erringen, der Herold aber ruft seine Getreuen ab, weil er sich weniger den Sieg als den Generalsstab sichern möchte.

Verantwortlicher Redakteur H. Wagner. — Verlag von Heinrich Hoff.